

**Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
-ZWB-**

Authorised Economic Operator -AEO-

Rechtsgrundlagen EU-Recht:

- Artikel 5 a) Zollkodex „ZK“ Fassung 2005 VO (EG) Nr. 648 / 2005 Abl. L 117 vom 04. Mai 2005
- Artikeln 14 a) bis 14 x) Zollkodex-Durchführungsverordnung „ZK-DVO“ Fassung 2006 VO (EG) Nr. 1875/2006 Abl. L 360 vom 19.12.2006

Ziele:

- Sicherheit im internationalen Handel erhöhen
- Erleichterung des regelmäßigen Handel

wie?

- Zuverlässigkeitsprüfung durch Zollverwaltung
- Status eines ZWB (bei positivem Befund)

Resultat:

- Vorteile in Form von Zollvereinfachungen und / oder Sicherheitserleichterungen

Start: grundsätzlich Januar 2008 (Ausnahme: Art. 14 b) Absätze 2 und 3
= 01. Juli 2009)

Arten: Art. 14 a I ZK-DVO

- ZWB – Zollrechtliche Vereinfachungen
AEO – Customs Simplification
- ZWB – Sicherheit
AEO – Security and Safety
- ZWB – Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit
AEO – Customs Simplifications / Security and Safety

Materielle Bewilligungsvoraussetzungen:

für alle Arten:

- Ansässigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft
- Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes
- Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften (letzten drei Jahren)
- Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher

Zusätzlich für ZWB Sicherheit sowie kombinierte Bewilligung:

- Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards

Formelle Bewilligungsvoraussetzung:

- Antrag auf Zulassung stellen (Art. 14 c ZK-DVO i.V.m. Anhang 1 c) der ZK-DVO)
beim Hauptzollamt, in dem die Hauptbuchhaltung des Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt werden (Ausnahme für elektronische Buchhaltung)
- sämtliche für die Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sind beizufügen
- Verpflichtung, eine zentrale Stelle oder eine Kontaktperson innerhalb seines Unternehmens zur Verfügung zu stellen, um der Zollbehörde Informationen zur Verfügung zu stellen
- Datenübermittlung möglichst elektronisch

Bewilligungsverfahren (1):

- Zollbehörde prüft Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen
- Für Geschäftsbücher, Zahlungsfähigkeit und Sicherheitsstandard dürfen von den Parteien beigebrachte Gutachten (private) verwendet werden
- Prüfung grundsätzlich 90 Kalendertage, einmalig um 30 Kalendertage verlängerbar (Ausnahme für unbegrenzt verlängerbar, wenn Antragsteller Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung vornimmt).
- Für Übergangszeit von 24 Monaten (d.h. bis 01.01.2010) ist Entscheidungsfrist 300 Kalendertage

Noch Bewilligungsverfahren (2):

- Geltungsbereich der Bewilligung erstreckt sich auf das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft
- Geltungsdauer jetzt unbeschränkt, d.h. die Regelprüfung nach drei Jahren ist entfallen
- Nachprüfungen finden bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte oder Änderung maßgeblicher Vorschriften statt

Vorteile des ZWB-Status (1):

- **rechtliche Vorteile**
nach Art der ZWB-Zulassung
- **wirtschaftliche Vorteile**
als Folge der rechtlichen Vorteile

Vorteile ZWB-Status (2):

Rechtliche Vorteile richten sich nach ZWB-Zulassung

- ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen
 - ➤ Erleichterung hinsichtlich der Zollkontrollen
 - ➤ Vereinfachungen bei Bewilligungen für vereinfachte Verfahren
- ZWB-Sicherheit
 - ➤ Erleichterungen hinsichtlich der Zollkontrollen
 - ➤ Vorherige Mitteilung einer Warenkontrolle
 - ➤ Reduzierung des Datensatzes bei der Vorabanmeldung

Vorteile ZWB-Status (3):

Wirtschaftliche Vorteile als Folge der rechtlichen Vorteile

- geringere Grenzwarezeiten
- verminderter Bearbeitungsaufwand bei Bewilligungen
- Einsparungen bei Personal- und Sachkosten
- Vermeidung von Schadensfällen
- Reduzierung von Versicherungsprämien
- Erhalt eines Qualitätskennzeichen (Gütesiegel)
- Bevorzugter Vertragspartner (Wettbewerbsvorteil)

Aufhebung der ZWB-Bewilligung

- Vorstufe ist die Aussetzung des ZWB-Status
- ➤ wenn die Voraussetzungen des ZWB-Status nicht mehr erfüllt werden
- ➤ auf Antrag des ZWB
- ➤ bei hinreichendem Verdacht (Annahme) der Zollbehörde einer Zoll-Straftat

Folge der Aussetzung: zeitlich begrenztes Entfallen der mit der ZWB-Bewilligung verbundenen Vorteile. Der ZWB-Status bleibt aber erhalten.

- Aufhebung
- ➤ sofern der ZWB keine Abhilfe leistet
- ➤ rechtskräftige Verurteilung einer schweren Zoll-Zuwiderhandlung
- ➤ Antrag des ZWB

Folge der Aufhebung: ZWB-Bewilligung wird endgültig aufgehoben; ggf. dreijährige Sperrfrist beachten.

Widerruf der ZWB-Bewilligung:

- Wirtschaftsbeteiligte kommt Auflagen der Bewilligung nicht nach;
insbesondere Mitteilung bewilligungsrelevanter Veränderungen
- Vorrangigkeit Artikel 14 ZK-DVO vor Rücknahme und Widerruf nach
Artikeln 8 und 9 ZK